

Informationen zu Wegen in den Beruf der Erzieher/innen in Bayern

Inhalt

1.	Welche Ausbildungsformen gibt es?.....	2
1.1	Vollzeitschulische Ausbildung	2
1.2	Modellversuch „OptiPrax“.....	2
1.3	Teilzeitschulische Ausbildung.....	3
1.4	Verkürzte Ausbildung	4
2.	Erfülle ich die Aufnahmevoraussetzungen?.....	4
2.1	Aufnahmevoraussetzungen „OptiPrax“	5
2.2	Aufnahmevoraussetzungen vollzeit- und teilzeitschulische Ausbildungsform.....	5
3.	Wie kann ich die Ausbildung finanzieren?	6
3.1	Schulgeld	7
3.2	Vergütung.....	7
3.3	BAföG.....	8
3.4	Aufstiegs-BAföG.....	9
3.5	Bildungskredit.....	9
3.6	Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter	9
3.7	Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen	10
3.8	Ergänzende Sozialleistungen	10
3.9	Leitfaden der Stiftung Warentest.....	10
4.	Wer berät mich?	11
5.	Wie finde ich Schulen und Praxisstellen?.....	12
5.1	Empfehlungen zur Praxisstellensuche für die OptiPrax-Ausbildung	12
5.2	Fachakademien für Sozialpädagogik	13
5.3	Hochschulen	13
6.	Kann ich die Ausbildung umgehen?.....	13
6.1	Anerkannte Berufsabschlüsse	13
6.2	Weiterbildung zur „Fachkraft mit besonderer Qualifikation in Kindertageseinrichtungen“ ..	14
6.3	Weiterbildung zur „pädagogischen Fachkraft“	14
	© Koordinationsstelle ‚Chance Quereinstieg/Männer in Kitas‘ - www.chance-quereinstieg.de	1

6.4	im Ausland erworbene Qualifikationen	15
6.5	Abschlussprüfung für „andere Bewerber/innen“	15
7.	Wie finde ich früh- bzw. kindheitspädagogische Studiengänge?	16

1. Welche Ausbildungsformen gibt es?

Die Erzieher/innenausbildung findet in Bayern an Fachakademien für Sozialpädagogik statt. Sie kann von den Fachakademien regulär in vollzeitschulischer oder teilzeitschulischer Form angeboten werden. An ausgewählten Standorten werden vergütete Ausbildungen im Rahmen des landeseigenen Modellversuchs „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax) durchgeführt. Unseren Informationen nach beginnen alle Ausbildungsgänge ausschließlich im August eines Jahres.

1.1 Vollzeitschulische Ausbildung

Die vollzeitschulische Ausbildungsform gliedert sich in eine überwiegend fachtheoretische Ausbildung von zwei Jahren in der Fachakademie (unvergütet) und ein anschließendes einjähriges Berufspraktikum (vergütet) in einer sozialpädagogischen Einrichtung.

Wenn die individuellen Förderbedingungen vorliegen, können die ersten beiden Ausbildungsjahre dieser Ausbildungsform über einen Bildungsgutschein finanziert werden. Weitere Informationen zu einer über Bildungsgutschein finanzierten Umschulung finden Sie in Kapitel 3 dieses Dokuments.

1.2 Modellversuch „OptiPrax“

In Bayern besteht seit dem Schuljahr 2016/2017 an mehreren Fachakademiestandorten die Möglichkeit, die Erzieher/innenausbildung im Rahmen des Modellversuchs „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax) berufsbegleitend zu absolvieren. Der Eintritt in den Schulversuch ist letztmalig zum Schuljahr 2019/2020 möglich.

OptiPrax wird in drei verschiedenen Varianten angeboten. Jede einzelne Variante richtet sich an jeweils spezifische Personengruppen. In der Regel bieten jedoch die am Modellversuch beteiligten Fachakademien jeweils nur eine von drei Varianten an. Aufgrund unterschiedlicher Aufnahmevoraussetzungen dauert die Ausbildung je nach Variante unterschiedlich lange. Für Bewerber/innen mit Fach-/Abitur oder einem mittleren Schulabschluss und einer fachfremden Berufsausbildung (jeweils in Verbindung mit dem Nachweis über eine sechswöchige praktische Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung) dauert die Ausbildung drei Jahre.

Die Teilnehmer/innen sind in einer sozialpädagogischen Einrichtung angestellt (Ausbildungsvertrag) und arbeiten dort sozialversicherungspflichtig in Teilzeit. Die Aufteilung zwischen Theorie (Unterricht an einer Fachakademie für Sozialpädagogik) und Praxis (Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung) wird von den jeweiligen Fachakademien eigenständig organisiert. Beispielsweise können die Fachschüler/innen abwechselnd zwei Wochen am Stück arbeiten und dann zwei Wochen die

Fachakademie besuchen. Durch die praktische Tätigkeit in Teilzeit und dem Fachakademiebesuch in Teilzeit ergibt sich für die Teilnehmer/innen eine Vollzeitauslastung. Die Fachschüler/innen erhalten eine Ausbildungsvergütung. Nähere Informationen zur Finanzierung der Ausbildung finden Sie in Kapitel 3.2 in diesem Dokument.

Auf der Website des bayerischen Kultusministeriums finden Sie eine Informationssammlung zum Modellversuch „OptiPrax“:

<https://www.km.bayern.de/suche.html?u=1&t=9999&m=1&s=optiprax&x=0&y=0&t=9999>

Weitere nützliche Informationen des bayerischen Kultusministeriums finden Sie hier:

<https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/schularten/fachakademie.html>

1.3 Teilzeitschulische Ausbildung

An einigen Fachakademien für Sozialpädagogik wird eine teilzeitschulische Ausbildung angeboten. Sie ist insbesondere ein Angebot für Berufstätige, aber auch für Bewerber/innen, die wegen der Betreuung des eigenen Kindes die Ausbildung in Vollzeitform nicht aufnehmen können. Für die Teilzeitausbildung gelten die gleichen Aufnahmevoraussetzungen, die auch für die Ausbildung in Vollzeitform bestehen (siehe hierzu das Kapitel 2 in diesem Dokument).

Parallel zur Teilzeitausbildung besteht die Möglichkeit, bereits eine Anstellung in einer Kindertageseinrichtung zu finden, wenn man die Voraussetzungen für die Beschäftigung als Ergänzungskraft mitbringt. So kann man in den Personalschlüssel der Kindertageseinrichtungen einbezogen werden.

Der Unterricht findet in der Teilzeitausbildungsform abends bzw. am Wochenende statt. Die Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in dauert in Teilzeitform je nach Schule zwei (nur mit Aufnahmeprüfung über die Lerninhalte des 1. Studienjahres) bis zu vier Jahren. Das obligatorische Berufspraktikum ist im Anschluss an die zwei- bis vierjährige Schulzeit abzuleisten. Es dauert zwölf Monate in Vollzeitform oder 24 Monate in Teilzeitform. Das Berufspraktikum kann – wie auch in der Vollzeitausbildung – auf Antrag um die Hälfte verkürzt werden, wenn die Bewerber/innen nach Abschluss einer sozialpädagogischen oder pädagogischen Erstausbildung mindestens drei Jahre hauptberuflich in der sozialpädagogischen Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen tätig waren.

Bei Teilnahme an der Teilzeitausbildung darf ein gleichzeitig bestehendes Beschäftigungsverhältnis nicht mehr als zwei Drittel der regulären wöchentlichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst umfassen.

Weiterführende Materialien zur Teilzeitausbildung in Bayern finden Sie auf der Website des bayerischen Kultusministeriums:

<https://www.km.bayern.de/schueler/schularten/fachakademie/weitere-infos.html>

Weitere nützliche Informationen des bayerischen Kultusministeriums finden Sie hier:

<https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/schularten/fachakademie.html>

sowie in der Broschüre:

Sozialpädagogische und sozialpflegerische Ausbildungsberufe in Bayern:

https://www.schulberatung.bayern.de/imperia/md/content/schulberatung/pdfschw/pdfschw0809/brosch_sozplfg_sozp_d_berufe_i_by.pdf

1.4 Verkürzte Ausbildung

Für einschlägig vorgebildete Personen kann es in Bayern die Möglichkeit einer verkürzten Ausbildung geben. Uns sind drei Wege, die Erzieher/innenausbildung in diesem Bundesland zu verkürzen, bekannt:

1. Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde können ausnahmsweise auch Bewerber/innen für die Fachakademie zugelassen werden, ohne die (gesamten) Aufnahmevoraussetzungen zu erfüllen. In diesem Fall entfällt die Vorbildung bzw. das Sozialpädagogische Seminar (siehe Kapitel 2.2).
2. Des Weiteren können Bewerber/innen ausnahmsweise in das zweite Jahr des Sozialpädagogischen Seminars aufgenommen werden.
Variante a) und b) trifft nur auf Bewerber/innen zu, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie bzw. im zweiten Jahr des Sozialpädagogischen Seminars erwarten lassen. Bewerber/innen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.
3. Bewerber/innen, die die allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung unmittelbar in das zweite Studienjahr der Fachakademie aufgenommen werden. Sie können unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag auch in das zweite Halbjahr, bei Teilzeitunterricht auch in das dritte Halbjahr, aufgenommen werden, wenn es die organisatorischen Verhältnisse zulassen.

2. Erfülle ich die Aufnahmevoraussetzungen?

Um verbindlich zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an bayerischen Fachakademien für Sozialpädagogik erfüllen, sollten Sie sich direkt an diese wenden. Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten. Besuchen sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen könnten und nehmen Sie Kontakt zu diesen auf. Viele Schulen bieten zudem Informationsveranstaltungen an.

Der Antrag auf Aufnahme ist an die Fachakademie zu richten. Erforderlich sind Nachweise über die geforderte schulische und berufliche Vorbildung und ein ärztliches Zeugnis, das ausweist, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin für den Beruf des Erziehers/der Erzieherin geeignet ist. Die endgültige Aufnahme ist vom Bestehen einer Probezeit (erstes Halbjahr des Schulbesuchs) abhängig.

Für die Aufnahme der Erzieher/innenausbildung gibt es in Bayern keine Altersbeschränkung.

Für den Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax) und die reguläre Ausbildung in Voll- und Teilzeitschulischer Form gelten unterschiedliche Aufnahmevoraussetzungen.

2.1 Aufnahmevoraussetzungen „OptiPrax“

Der Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax) wird an fast allen Fachakademiestandorten in jeweils nur einer von drei Varianten angeboten, die jeweils für unterschiedliche Zielgruppen interessant sind.

Zielgruppe zur Teilnahme an Variante 1:
Bewerber/innen mit oder ohne mittleren Schulabschluss

Zielgruppe zur Teilnahme an Variante 2:
Bewerber/innen mit Fach-/Abitur und Nachweis über eine sechswöchige praktische Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung

Zielgruppe zur Teilnahme an Variante 3:
Bewerber/innen mit einer fachfremden Berufsausbildung (Berufswechsler/innen) und Nachweis über eine sechswöchige praktische Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung.

Auf der Website des Bayerischen Kultusministeriums finden Sie eine umfassende Informationssammlung zu dem Modellversuch „OptiPrax“:

<https://www.km.bayern.de/suche.html?u=1&t=9999&m=1&s=optiprax&x=0&y=0&t=9999>

2.2 Aufnahmevoraussetzungen vollzeit- und teilzeitschulische Ausbildungsform

Die Aufnahmevoraussetzungen zur regulären vollzeit- und teilzeitschulischen Ausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik finden Sie in den **§§4 -6** der bayerischen Fachakademieverordnung:

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFakO>

Mittlerer Schulabschluss

und

a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren

oder

b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und ein erfolgreich abgeschlossenes einjähriges Sozialpädagogisches Seminar in sozialpädagogischen Einrichtungen nach **Anlage 3** der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik:

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFakO-G3>

oder

c) ein zweijähriges erfolgreich abgeschlossenes Sozialpädagogisches Seminar in sozialpädagogischen Einrichtungen nach Anlage 3 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik

oder

d) eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren

und die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein soll und ausweist, dass

der Bewerber für den Beruf des Erziehers geeignet ist.

Abweichend davon können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise auch Bewerber/innen zugelassen oder in das zweite Jahr des Sozialpädagogischen Seminars aufgenommen werden, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie bzw. im zweiten Jahr des Sozialpädagogischen Seminars erwarten lassen.

Eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie ist in der Regel nach mindestens vierjähriger selbständiger Führung eines Haushalts, wenn dem Haushalt während dieser Zeit mindestens ein minderjähriges Kind angehörte, zu erwarten.

Eine erfolgreiche Mitarbeit im zweiten Jahr des Sozialpädagogischen Seminars ist in der Regel zu erwarten, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin

- über den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, einer fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife verfügt,
- die Jahrgangsstufe 11 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule der Ausbildungsrichtung Sozialwesen erfolgreich besucht hat,
- ein freiwilliges soziales Jahr abgeleistet hat, von dem mindestens sechs Monate an sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtungen verbracht wurden, sofern der Bewerber bzw. die Bewerberin dabei überwiegend mit erzieherischen oder sozialpflegerischen Aufgaben betraut war,
- den zivilen Ersatzdienst in sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtungen abgeleistet hat und dabei überwiegend mit erzieherischen oder sozialpflegerischen Aufgaben betraut war oder
- mindestens sechs Monate den Bundesfreiwilligendienst oder freiwillige Dienste nach Jugendfreiwilligendienstgesetz in sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtungen abgeleistet hat, sofern der Bewerber bzw. die Bewerberin dabei überwiegend mit erzieherischen oder sozialpflegerischen Aufgaben betraut war oder
- während mindestens drei Jahren einen Haushalt selbständig geführt hat, dem während dieser Zeit mindestens ein minderjähriges Kind angehörte.

Bewerber/innen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.

Mit erfolgreichem Abschluss des Sozialpädagogischen Seminars wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte/r Kinderpflegerin/in“ verliehen. Diese Berufsbezeichnung ermöglicht eine Anstellung als Pädagogische Ergänzungskraft in bayerischen Kindertagesstätten.

3. Wie kann ich die Ausbildung finanzieren?

Jede/r an einer Erzieher/innenausbildung Interessierte sollte im Vorfeld der Umsetzung dieses Vorhabens die zu erwartende finanzielle Situation bestmöglich abschätzen können. Im schlimmsten Fall

kann eine im Vorfeld der Ausbildung ungeklärte Finanzierungssituation zu einem Ausbildungsabbruch führen. Im Folgenden finden Sie weiterführende Informationen rund um das Thema Geld.

3.1 Schulgeld

An den staatlichen Fachakademien für Sozialpädagogik in Bayern wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen. Nur an wenigen Fachakademien in privater und freier Trägerschaft wird dagegen Schulgeld erhoben.

3.2 Vergütung

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, kommt sehr häufig nur eine Ausbildungsform in Frage, während der neben der fachakademischen Ausbildung ein Einkommen erzielt werden kann.

„Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax)

Fachschüler/innen, die in Bayern an dem Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax) teilnehmen, sind in einer sozialpädagogischen Einrichtung angestellt (Ausbildungsvertrag) und erhalten unseres Wissens nach eine monatliche Ausbildungsvergütung, die sich nach dem TVAöD-BT-BBiG richten soll. Weitere Informationen zum TVAöD-BT-BBiG: <http://www.oeffentlichen-dienst.de/auszubildende/25-tarifvertrag-fuer-den-auszubildende/90-tvaod-besonderer-teil-bbig.html>

In den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst in 2018 wurde vereinbart, dass OptiPrax in den Geltungsbereich des TVAöD - Besonderer Teil Pflege – rückwirkend zum 01.03.2018 aufgenommen wird. Das Tarifergebnis beinhaltet Regelungen zum Ausbildungsentgelt, Urlaub, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung. Rückwirkend zum 01.03.2018 werden damit Lernende in der praxisintegrierten Ausbildung zum/zur Erzieher/in vom TVAöD erfasst.

Eine Information der Gewerkschaft ver.di dazu finden Sie hier:

[https://stuttgart.verdi.de/++file++5ade093bf1b4cd6e2c4b67fa/download/PiA-Flyer%20Ba-Wue%2003-2018 TVA%C3%B6D%20BT%20Pflege.pdf](https://stuttgart.verdi.de/++file++5ade093bf1b4cd6e2c4b67fa/download/PiA-Flyer%20Ba-Wue%2003-2018_TVA%C3%B6D%20BT%20Pflege.pdf)

Trotz der Aufnahme von OptiPrax in den Geltungsbereich des TVAöD kann die Vergütung aber, je nach Träger, Region und Ausbildungsjahr in der Höhe sehr unterschiedlich ausfallen. Kommunale Träger (Kindertageseinrichtungen, die sich in direkter Trägerschaft einer Stadt oder Gemeinde befinden) und andere Träger, die sich an den Tarifvertrag binden, sollten die neu geregelten Einkommenshöhen zahlen. Träger, die ihre Mitarbeiter/innen beispielsweise nur „angelehnt“ an den TVöD oder nach einem „Haustarif“ bezahlen, sind zu dessen Anwendung nicht zwingend verpflichtet.

Wir raten daher dringend dazu, im Vorfeld eines Vertragsabschlusses mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt in den drei Ausbildungsjahren und Ansprüchen auf Urlaub,

Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

„Klassische“ Teilzeitschulische Ausbildung

Fachschüler/innen der klassischen teilzeitschulischen Ausbildungsform können nur mit einer Vergütung rechnen, wenn sie aufgrund ihrer beruflichen Vorqualifikation als pädagogische Ergänzungskräfte auf den Personalschlüssel angerechnet werden können. Bei Teilnahme an der Teilzeitausbildung darf ein gleichzeitig bestehendes Beschäftigungsverhältnis nicht mehr als zwei Drittel der regulären wöchentlichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst umfassen.

Vollzeitschulische Ausbildung

Die vollzeitschulische Ausbildungsform wird, abgesehen vom Zeitraum des Berufspraktikums im dritten Jahr der Ausbildung, nicht vergütet. In seltenen Fällen kann es sein, dass Praktika in den ersten beiden Jahren entlohnt werden. Für das Berufspraktikum kann es eine tariflich vereinbarte Vergütung nach dem TVöD-SUE für Praktikant/innen geben, siehe:

<http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/praktikanten.html>

Man sollte sich bei einem potenziellen Arbeitgeber in Vorfeld der Anstellung darüber informieren, wie hoch die monatliche Vergütung während des Berufspraktikums sein wird.

3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung während der Ausbildung kann nach dem BAföG gewährt werden, sofern die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen und Akademien ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

Für alle anderen Schüler/innen liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei dem Amt für Ausbildungsförderung der Stadt/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern.

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/das-bafoeg-372.php>

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie bundesweit über diesen Link:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

3.4 *Aufstiegs-BAföG*

Zum 01. August 2016 traten grundlegende Änderungen in dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung – Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – (AFBG) in Kraft. Dieses Förderinstrument war unter dem Namen „Meister-BAföG“ allgemein bekannt. Nun wird es „Aufstiegs-BAföG“ genannt.

Einen Überblick der erneuerten Fördermöglichkeiten finden Sie in einer von dem Bundesministerium für Bildung und Forschung herausgegebenen Publikation:

https://www.bmbf.de/pub/Vom_Meister_zum_Aufstiegs_BAfoeG.pdf

Die Informationen der Publikation beziehen sich beispielsweise auf Förderhöhen von Fortbildungskosten, Unterhaltsbedarfen sowie Obergrenzen von Einkommens- und Freibeträgen. Zudem werden Ihnen Verlinkungen zu den regional zuständigen Förderämtern und Antragsformularen sowie zu einer kostenfreien Hotline zur Verfügung gestellt.

In dem Bereich „Fragen und Antworten“ der Website:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/fragen-und-antworten-1794.html#Wie%20wird%20gef%C3%B6rdert>

finden sich detaillierte Darstellungen der Unterstützungsmöglichkeiten. So können beispielsweise Alleinerziehende, die Kinder unter 10 Jahren oder Kinder mit Behinderung im eigenen Haushalt erziehen, einkommens- und vermögensunabhängig zusätzlich einen pauschalen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von monatlich 130 Euro erhalten. Dieser Zuschuss wird während der gesamten Maßnahme gewährt und ist unabhängig davon, ob die Fortbildung in Voll- oder Teilzeit erfolgt.

3.5 *Bildungskredit*

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden, der jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden muss und auch nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden kann. Informationen zum Bildungskredit finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bildungskredit-110.php>

3.6 *Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter*

Ausbildung über Bildungsgutschein

Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Frauen und Männer können in Bayern bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter einen Bildungsgutschein für eine Umschulung zur Erzieherin/zum Erzieher beantragen. Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Ob die individuellen Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, wird durch die Mitarbeiter/innen der Arbeitsagenturen und Jobcenter individuell geprüft. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für Sie

zuständigen Agentur für Arbeit bzw. des zuständigen Jobcenters:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Vorbereitungskurs zur „Abschlussprüfung für andere Bewerber“ über Bildungsgutschein

Quereinstiegsinteressierte können bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter einen Bildungsgutschein beantragen, der sie zur Teilnahme an einem Vorbereitungskurs zu einer „Abschlussprüfung für andere Bewerber“ (siehe Kapitel 6.4) berechtigt.

3.7 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zum/zur Erzieher/in über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften (teil-)finanziert werden.

3.8 Ergänzende Sozialleistungen

Inwieweit zur Deckung des Lebensunterhaltes zusätzlich oder anstelle der oben genannten staatlichen Förderleistungen bzw. zusätzlich zum Gehalt ein Anspruch auf ergänzende Leistungen besteht, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Fachschüler/innen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes während einer Ausbildung (und auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit) möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag** (zu beantragen bei der Familienkasse):

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Fachschüler/innen haben ggf. auch einen Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich), sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht.

3.9 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser Leitfaden der Stiftung Warentest bietet einen Überblick der Förderungs- und Steuersparmöglichkeiten für Arbeitnehmer/innen, Menschen ohne Erwerbseinkommen, Berufsrückkehrer/innen oder Selbstständige, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt, auf die zugegriffen werden kann, sofern die individuellen Fördervoraussetzungen vorliegen. Vor allem bei Lehrgängen über mehrere Jahre handelt es sich oft um Aufstiegsfortbildungen, die auf unterschiedliche Weise vom Staat unterstützt werden können. Zum Leitfaden:

<https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>

4. Wer berät mich?

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen grundsätzlich die durchführenden Bildungsinstitutionen (Fachakademien, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). Kontaktdaten der für die Erzieher/innenausbildung zuständigen bayerischen Fachakademien für Sozialpädagogik finden Sie in Kapitel 5. Die Schulen sind von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes mit der Beratung beauftragt. Besuchen sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen könnten und nehmen Sie Kontakt zu diesen auf. Viele Schulen bieten zudem Informationsveranstaltungen an.

Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft, unterscheiden sich zwischen den Bundesländern teilweise sehr stark. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Zudem können sich auch die Schulen innerhalb eines Bundeslandes in vielerlei Hinsichten voneinander unterscheiden, beispielsweise in der Dauer der Ausbildung. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Für übergeordnete Fragestellungen

Für übergeordnete Fragestellungen oder wenn bei den zuständigen Bildungsinstitutionen (Fachakademien, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.) keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir, sich an die für den Wohnort zuständige Regierung zu wenden. Kontaktdaten finden Sie über folgenden Link (ab Seite 46):

https://www.schulberatung.bayern.de/imperia/md/content/schulberatung/pdfschw/pdfschw0809/brosch_sozpflg_sozp_d_berufe_i_by.pdf

Wenn Sie dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu dem zuständigen Ministerium.

Zuständiges Ministerium für die Erzieher/innenausbildung

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Salvatorstraße 2
80 333 München
Telefon: 089/2186-0 (Vermittlung)

Zuständige Behörden für die Anerkennung von Berufsabschlüssen bzw. die Anrechnung auf den Personalschlüssel

Bayerisches Landesjugendamt:

© Koordinationsstelle „Chance Quereinstieg/Männer in KITAS“ - www.chance-quereinstieg.de

<https://www.blja.bayern.de/unterstuetzung/kindertagesbetreuung/paedagogisches-personal/index.php>

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Winzererstraße 9
80797 München
Tel.: 089/ 1261-01 (Vermittlung)
Tel. Bürgerbüro: 089/1261-1660
Sprechzeiten Mo-Fr 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr und Mo-Do von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Agentur für Arbeit und Jobcenter

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Zuständige Stelle für im Ausland erworbene Qualifikationen

Über folgenden Link steht eine Datenbank zur Verfügung, die bei Fragen in Bezug auf die Anerkennung von im In- und Ausland erworbenen Berufsabschlüssen hilfreich sein kann:

Datenbank „Kita Berufeliste“:

<https://www.egov.bayern.de/kitaberufe/onlinesuche/default.aspx>

Über das Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen finden Sie bundesweit weitergehende Kontaktdaten und Informationen:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/>

Ein „Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen“ der Kultusministerkonferenz finden Sie über:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

5. Wie finde ich Schulen und Praxisstellen?

Um von einer Fachakademie für die Erzieher/innenausbildung „OptiPrax“ zugelassen werden zu können, benötigen sie einen Vertrag mit einer Praxisstelle.

5.1 Empfehlungen zur Praxisstellensuche für die OptiPrax-Ausbildung

Nehmen Sie Kontakt zu der Fachakademie/den Fachakademien, die für Sie in Frage kommen könnten, auf und fragen dort nach, ob es von deren Seite Tipps zur Suche nach Praxisstellen gibt oder ob sie Ihnen Träger nennen können, mit denen sie in der Vergangenheit bereits zusammengearbeitet haben oder die möglicherweise sogar aktuell Plätze zu vergeben haben. Ansonsten sollten Sie sich bei möglichst vielen Trägern in Ihrem Umfeld informieren, ob Ihnen eine Beschäftigung ermöglicht werden könnte.

Träger sozialpädagogischer Einrichtungen, an denen eine Anstellung während einer Ausbildung in Teilzeit realisierbar ist, können, neben Trägern in kommunaler Trägerschaft beispielsweise sein:

Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie), DRK, AWO, der Paritätische, Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens), Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften. Zudem kann es Betriebskitas geben, die in der Trägerschaft (größerer) Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern sind. Bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen können Sie sich nach Auflistungen aller regional befindlichen Träger erkundigen.

5.2 Fachakademien für Sozialpädagogik

Kontakt Daten zu den staatlichen, freien und privaten Fachakademien für Sozialpädagogik in Bayern finden Sie in folgender Broschüre des bayerischen Kultusministeriums auf den **Seiten 6 – 11**.

Sozialpädagogische und sozialpflegerische Ausbildungsberufe in Bayern :

https://www.schulberatung.bayern.de/imperia/md/content/schulberatung/pdfschw/pdfschw0809/brosch_sozpflg_sozp_d_berufe_i_by.pdf

5.3 Hochschulen

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- bzw. kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie auf den Websites der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangdatenbank/>

6. Kann ich die Ausbildung umgehen?

Menschen mit bestimmten im In- und Ausland erworbenen fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt oder über eine „Abschlussprüfung für andere Bewerber“ (siehe Kapitel 6.4) als Fachkraft in bayerischen Kitas anerkannt werden. Ebenfalls kann es für Personen mit Berufsabschlüssen aus fachfremden Bereichen eine Möglichkeit geben, direkt als Ergänzungskraft in Kindertageseinrichtungen beschäftigt werden zu können.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

In bayerischen Kindertageseinrichtungen können pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte als Pädagogisches Personal auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Hierzu empfehlen wir die Lektüre des **§ 16** der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -

betreuungs-gesetzes (AVBayKiBiG):

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG>

Über folgenden Link steht eine Datenbank zur Verfügung, die bei Fragen in Bezug auf die Anerkennung von im In- und Ausland erworbenen Berufsabschlüssen hilfreich sein kann.

Datenbank „Kita Berufeliste“:

<https://www.egov.bayern.de/kitaberufe/onlinesuche/default.aspx>

Kontakt-daten zur weiterführenden Beratung finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments. Interessierte können sich auch an das Bürgerbüro wenden. Die Kontakt-daten finden Sie ebenfalls in Kapitel 4.

6.2 Weiterbildung zur „Fachkraft mit besonderer Qualifikation in Kindertageseinrichtungen“

Bei diesem Projekt handelt es sich um eine 15-monatige berufsbegleitende Weiterbildung, die sich in eine 9-monatige Theorie- und eine 6-monatige Praxisphase gliedert. Es wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gefördert.

Während der Weiterbildung ist eine Einrechnung in den Anstellungsschlüssel als Ergänzungskraft möglich. Zielgruppe sind Quereinsteiger/innen mit beruflicher Vorbildung auf Fachakademieniveau, die bislang nicht in den Anstellungsschlüssel eingerechnet werden können, wie z.B. Musikpädagog/innen, Ergotherapeut/innen, Logopäd/innen, aber auch Förster/innen, Lehrer/innen oder andere Berufe. Während der Ausbildung müssen sie mind. 50% als Ergänzungskraft in der Kindertagesstätte arbeiten. Nach der Qualifizierung können Sie dann als Fachkraft in ihrem jeweiligen "Schwerpunktbereich" arbeiten, ein/e Förster/in z.B. im Waldkindergarten. Nach 5 Jahren Berufserfahrung in solch einer Einrichtung können diese Fachkräfte dann auch in einer regulären Einrichtung in Bayern arbeiten.

Eine Liste möglicher Berufe finden Sie hier:

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/fachkraefte/3.7.7.1_fachkraft_mit_besonderer_qualifikation_mogliche_berufe_stand012018.pdf

Weiterführende Informationen zu dem Projekt finden Sie über folgende Verlinkung:

<https://www.stmas.bayern.de/fachkraefte/kindertageseinrichtungen/fortbildung.php>

6.3 Weiterbildung zur „pädagogischen Fachkraft“

Bei diesem Projekt handelt es sich um eine 15-monatige berufsbegleitende Weiterbildung, die sich in eine 9-monatige berufsbegleitende Theorie- und eine 6-monatige Praxisphase gliedert. Die Kosten müssen die Teilnehmenden selbst tragen. Zielgruppe sind Grundschullehrkräfte, Kinderpfleger/innen, berufsfeldnahe Quereinsteiger/innen und ausländische Bewerber/innen mit einschlägigem akademischem Abschluss. Das Zertifikat berechtigt zur Tätigkeit als pädagogische Fachkraft. Allerdings nur in bayerischen Kindertagesstätten.

Weiterführende Informationen zu dieser Weiterbildung finden Sie über folgende Verlinkung:
<https://www.stmas.bayern.de/fachkraefte/kindertageseinrichtungen/fortbildung.php>

6.4 im Ausland erworbene Qualifikationen

Über folgenden Link steht eine Datenbank zur Verfügung, die bei Fragen in Bezug auf die Anerkennung von im In- und Ausland erworbenen Berufsabschlüssen hilfreich sein kann:

Datenbank „Kita Berufeliste“:

<https://www.egov.bayern.de/kitaberufe/onlinesuche/default.aspx>

Über das Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen finden Sie bundesweit weitergehende Kontaktdaten und Informationen:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/>

Ein „Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen“ der Kultusministerkonferenz finden Sie über:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

6.5 Abschlussprüfung für „andere Bewerber/innen“

Bewerber/innen, die keiner Fachakademie angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können, haben die Möglichkeit, als „andere Bewerber/innen“ zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie zugelassen zu werden. Die Zulassung ist bis spätestens zum 1. März bei der Schule zu beantragen. Das Mindestalter beträgt 25 Jahre. Bewerber/innen, die einen mittleren Schulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nachweisen, können im Einzelfall auch ohne vorherige erfolgreiche Ableistung des einjährigen Sozialpädagogischen Seminars (siehe oben) zur Abschlussprüfung für „andere Bewerber/innen“ zugelassen werden, wenn ihr bisheriger Bildungsstand und Werdegang ein erfolgreiches Absolvieren der Abschlussprüfung erwarten lassen. Davon abgesehen gelten die Zulassungsvoraussetzungen, die auch für die Aufnahme in die Fachakademie gelten. Zur Zulassung muss man zusätzlich mindestens weitere sechs Monate erfolgreich in einer sozialpädagogischen Einrichtung tätig gewesen sein.

Die Aufnahmevoraussetzungen zur regulären Vollzeit- und Teilzeitausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik finden Sie in den **§§ 4 -6**, Informationen zur Abschlussprüfung für andere Bewerber/innen finden Sie in den **§§ 37 – 39** der bayerischen Fachakademieverordnung:

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFakO>

Weiterführende und zusammenfassende Materialien zur „Abschlussprüfung für andere Bewerber/innen“ in Bayern finden sich in Form eines Informationsschreibens ganz unten auf der Website des bayerischen Kultusministeriums:

<https://www.km.bayern.de/schueler/schularten/fachakademie/weitere-infos.html>

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht keine weitere Chance auf eine Erzieherausbildung im Land Bayern.

Vorbereitungskurse zur Abschlussprüfung für andere Bewerber/innen

Vorbereitungskurse auf die „Abschlussprüfungen für andere Bewerber/innen“ können sowohl von Fachakademien für Sozialpädagogik als auch von privaten Bildungsanbietern angeboten werden.

Interessierte sollten vor Aufnahme eines solchen Vorbereitungskurses prüfen lassen, ob sie die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer solchen Prüfung erfüllen können. Hierzu wird empfohlen, Kontakt zu Fachakademien und/oder den jeweils regional zuständigen Regierungen aufzunehmen. Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments.

Interessierte sollten zudem einen Termin bei der örtlichen Agentur für Arbeit / dem Jobcenter vereinbaren, um prüfen zu lassen, ob für sie die Möglichkeit besteht, einen Vorbereitungskurs gefördert zu bekommen.

Wohnortnahe Bildungsanbieter kann man in Weiterbildungsdatenbanken, wie der der Bundesagentur für Arbeit recherchieren (Achtung: Eine Garantie für die Vollständigkeit der Angaben kann leider nicht gegeben werden), siehe:

<http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>

Wählen Sie zunächst die erweiterte Suche und geben Sie dann das Bildungsziel "Staatlich anerkannter Erzieher" ein. Anschließend wählen Sie ein Bundesland und wählen dann bei der Rubrik "Förderung" die Kategorie "mit Bildungsgutschein" aus.

7. Wie finde ich früh- bzw. kindheitspädagogische Studiengänge?

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- bzw. kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die Studiengangsdatenbank der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/>